

SATZUNG

Satzung

Deutsche Kontinenz Gesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur Prävention, Diagnostik und Behandlung der Harn- und Stuhlinkontinenz. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Die Förderung und Koordination von Forschung, Praxis und der Lehre in der interdisziplinären Behandlung der Inkontinenz,
- b) Die Konzipierung und Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Informationsveranstaltungen,
- c) gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Beiträge in öffentlichen Medien, um Inkontinenz aus der Tabuzone zu befreien.
- d) Aufklärung über Inkontinenz, insbesondere durch
 - Herausgabe von Informationsschriften für Mitglieder, die mit der Prävention und Diagnostik der Inkontinenz sowie der Behandlung, Versorgung, Pflege und Betreuung Inkontinenter befasst sind;
 - Herausgabe von Informations- und Aufklärungsmaterial für inkontinente Menschen und andere Interessierte;
 - Beratung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in allen die Inkontinenz betreffenden Fragen;
 - Mitarbeit in anderen Gesellschaften und Vereinigungen, die für die Inkontinenz von Bedeutung sind.

2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

b) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist für dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle die das 18. Lebensjahr vollendeten natürlichen Personen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, die in der Lage sind, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund hervorragender Leistung oder wegen besonderer Verdienste auf dem Gebiet der Inkontinenzvorsorge und/oder -behandlung verliehen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen und Interesse des Vereins schädigt. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben und dem betreffenden Mitglied den sofortigen Austritt nahelegen. Der Beschluß über den Ausschluß aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung (Poststempel) beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Expertenrat
 - d) der Förderkreis

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Entgegennahme der Planung für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Entgegennahme des Haushaltsplanes des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr;
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - j) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen wahlweise entweder per Briefpost oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt vier Tage nach Absendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift/E-Mail Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 9

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion auf einen Wahlausschuß übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen immer in geheimer Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) sowie dem Schatzmeister; jeder ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Erstellung einer Planung für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - f) Beauftragung des Expertenrats mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Beschlußfassung über Vorschläge des Expertenrats;
 - g) Überwachung der Geschäftsstelle des Vereins.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand während seiner Amtsdauer das freigewordene Amt bis zur Neuwahl auf ein Mitglied des Expertenrats für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglied des Vorstandes übertragen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Expertenrat

1. Zur Wahrung der Interdisziplinarität des Vereins beruft der Vorstand einen aus verschiedenen Fachrichtungen bestehenden Expertenrat. Der Expertenrat hat die Aufgabe, den Vorstand umfassend zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Vorstand beauftragt den Expertenrat mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherung der Kontinenzzentren und Beratungsstellen, Fort- und Weiterbildung sowie Betreuung und Koordination der Selbsthilfegruppen. Der Expertenrat wird dem Vorstand Vorschläge zu den jeweiligen Aufgabenbereichen unterbreiten, über die der Vorstand des Vereins beschließt.
3. Die Mitglieder des Expertenrats werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Die fachlichen Differenzierungen des Vereins müssen bei der Berufung hinreichend berücksichtigt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Expertenrats wird vom Vorstand festgelegt. Zusätzlich wird ein weiteres Mitglied des Expertenrats durch den Förderkreis bestellt. Soweit ein Delegierter der Medizinischen Kontinenzgesellschaft Österreichs (MKÖ) entsendet worden ist, ist dieser auch Mitglied des Expertenrats.
4. Mindestens einmal im Jahr soll eine Sitzung des Expertenrats stattfinden, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen wird. Der Expertenrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Beratungen des Expertenrats teilzunehmen sowie das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Expertenrats zu unterrichten.

§ 13

Förderkreis

1. Der Förderkreis ist die Vereinigung der fördernden Mitglieder, die sich bereit erklären, den Verein mit jährlichen Sonderbeiträgen finanziell zu unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Förderkreis ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.
2. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Sonderbeitrages wird einvernehmlich durch den Förderkreis festgelegt. Es gilt ein Mindest-Sonderbeitrag von 5.000,- EUR jährlich als vereinbart. Eine Erhöhung des Mindest-Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Förderkreises. Über die Verwendung der vom Förderkreis aufgebrachten Mittel entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Diese Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Förderkreis hat ein Vorschlagsrecht.
3. Der Förderkreis bildet seine Meinung durch Beschlußfassung. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Förderkreises statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Förderkreis muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Förderkreises die Einberufung schriftlich beim Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so sind die Mitglieder des Förderkreises, die die Einberufung des Förderkreises vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Förderkreis einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Förderkreises haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Förderkreises zu verständigen.

6. Der Förderkreis wird aus seiner Mitte zusätzlich zu dem vom Vorstand berufenen Expertenrat ein weiteres Mitglied bestellen.
7. Den Mitgliedern des Förderkreises ist es gestattet, auf ihre Mitgliedschaft im Förderkreis im Rahmen der standesrechtlichen Vorschrift durch Veröffentlichung und öffentliche Erklärungen Bezug zu nehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, in den Publikationen des Vereins ihre Produkte und/oder Leistungen gegen angemessenes, an den Verein zu zahlendes Entgelt zu präsentieren.
8. Die Mitgliedschaft im Förderkreis kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres des Vereins gekündigt werden. Hierdurch wird die Stellung des Kündigenden als ordentliches Mitglied des Vereins nicht berührt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Ilco e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 18. November 1987 errichtet.

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Vereinsregister Nr. 2164 am 09. Oktober 1989 eingetragen. Die Neufassung der Satzung wurde am 13. Februar 2007 beim Amtsgerichts Kassel eingetragen. Seitdem sind folgende Änderungen erfolgt:

Änderung § 2 Absatz 2b am 07. Februar 2008

Änderung § 2 Absatz 1 und § 13 Absatz 2 am 28. Januar 2015

Änderung § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1d, § 4 Absatz 2, § 8 Absatz 1 am 14. Juni 2016

Nach der Sitzverlegung ist der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Vereinsregister Nr. VR 15813 am 14. Juni 2016 eingetragen.

Deutsche Kontinenz Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 15 · 60323 Frankfurt am Main
www.kontinenz-gesellschaft.de